I.

Bericht

der

ständeräthlichen Kommission betreffend die Hebung der schweiz. Pferdezucht.

(Vom 12. Dezember 1867.)

Tit. !

Der Bericht des Bundesrathes und die beiliegenden Akten constatiren zur Evidenz die unerfreuliche Thatsache, daß die schweizerische Pferdezucht in den letzten 20 Jahren bedeutend in Abnahme gekommen ist, und daß hauptsächlich, was Qualität und Race anbetrifft, in jetziger Zeit ein Schlag erzeugt wird, welcher hinter den meisten ausländischen zurücksteht und den Bedürfnissen des Landes in landwirthschaftlicher und militärischer Beziehung kaum mehr entspricht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, daß diese voraussichtlich stets progredirende Degeneration der verschiedenen schweizerischen Racen, insofern derselben nicht ernstlich und nachhaltig gesteuert wird, mit Nothwendigkeit dazu führen müsse, daß die Schweiz weder für den gewöhnlichen Bedarf der Landwirthschaft und des Verkehrs, noch viel weniger aber für die militärischen Zwecke den nöthigen Bedarf durch die inländische Zucht und den inländischen Bestand werde decken können.

Der Bericht weist ferner nach, wie sowohl die rationelle Bebauung des Landes als auch die Möglichkeit einer guten Remonte für unsere Kavallerie und einer zweckmäßigen Bespannung unserer Artillerie und der Kriegsfuhrwerke im hohen Interesse des Bundes liegen und der Bundesrath auf Grund der erhobenen Expertisen und der Beschlüsse der beiden Räthe, wonach die bekannten Motionen erheblich erklärt wurden, legt Ihnen einen Beschlußentwurf vor, wodurch der Bund die Importation ausländischer Zuchtthiere selbst an die Hand nehmen und die Kosten aus Bundesmitteln bestreiten soll.

Ihre Kommission hat nun weder die Absicht, die angeführten Thatsachen zu bestreiten, noch das Interesse des Bundes als Gesammt-

begriff der Kantone und aller Landesinteressen hier abzuschwächen. Dagegen sind wir mit den Consequenzen, welche der Bundesrath aus diesen Prämissen zieht und als deren Ausdruck der vorliegende Beschlussesentwurf gelten muß, zur Zeit noch nicht einverstanden, ohne jedoch in irgend einer Richtung präjudiziren zu wollen.

Es leiten uns dabei folgende Betrachtungen:

Einmal wurde diese Frage in einer Zeit angeregt, wo bekanntermaßen die Einnahmen des Bundes bis zu einem gewissen Grade als unerschöpflich galten und man gewohnt war, die Bundeskasse sowohl für öffentliche Werke, als auch zu Vereins- und andern Zwecken, welche einiges öffentliche Interesse boten, in erster Linie in Anspruch zu nehmen. Es liegt nun nicht im Mindesten in unserer Absicht, über geschehene Thatsachen weitere Kritik zu üben, allein wir halten es für unsere Pflicht, hier nochmals auszusprechen, was Sie bei Berathung des Budgets als das Richtige erkannt haben, daß nämlich die Verhältnisse der Bundesfinanzen eine Inanspruchnahme derselben überhaupt fortan nur dann rechtfertigen, wenn die Nothwendigkeit der Ausgabe sowohl, als auch die Zweckmäßigkeit der Verwendung klar und deutlich dargethan sind.

Dieß ist im vorliegenden Falle, nach unserer Ansicht, dermalen noch nicht geschehen. In erster Linie leistet der Bund in gleicher Weise, wie für andere Zweige der Viehzucht, zeitweise seinen Beitrag an die Pferdezucht, und es ist zum mindesten zweifelhaft, ob er das Richtige treffen würde, wenn er für dieses spezielle Interesse der Landwirthschaft hier nochmals in den Riß stände und ein Präcedenz aufstellen würde, auf welches sich sämmtliche Zweige der Landwirthschaft später und mit Recht berufen könnten. Die Wichtigkeit der Pferdezucht ganz zugegeben, so wird dennoch Niemand behaupten, daß dieselbe unter den landwirthschaftlichen Interessen in erster Linie stehe und daß der Landwirth für seine Bedürfnisse sich ohne die Intervention nicht zur Noth selbst würde zu helfen wissen.

Die Thatsache, daß zur Zeit einer Kriegsbefürchtung die Grenzen für die Pferdeausfuhr gesperrt werden, kann für eine solche Maßregel des Bundes auch nicht maßgebend sein, denn wenn der Bund die Entschädigungspflicht gegen einzelne Klassen von Einwohnern wegen Hemmung des Verkehrs in Kriegsfällen anerkennen wollte, so müßte er auch gegen alle andern und für andere Fälle, wie z. B. bei Sperrung wegen Viehseuchen, in ähnlicher Weise verfahren und dieß kann unmöglich als Grundsatz angenommen werden; zudem wäre eine solche Entschädigung zu diesem Zwecke nicht ausreichend und die meisten der Betroffenen würden leer ausgehen.

Es ist also die Vorlage vom Standpunkte der Landwirthschaft aus nicht hinlänglich gerechtfertigt.

Anders stellt sich freilich der Bund zu den militärischen Zwecken. Gute Pferde sind ein nothwendiges Element zur Kriegstüchtigkeit und der Mangel derselben kann auf keine Weise durch Anderes ersetzt werden.

Es ist deßhalb nicht nur ein Recht des Bundes, sondern auch eine ernste Pflicht, daß er die Hände nicht in den Schooß lege und möglicherweise die Gefahr an sich herankommen lasse, die Kavallerie im Nothfalle schlecht beritten und die Batterien und Kriegsfuhrwerke mangelhaft bespannt zu sehen.

Allein wenn dieß seine ernste Pflicht ist, so ist es ebenso ernste Pflicht, bei den jetzigen Verhältnissen die Bundesmittel zu schonen und vor Verwendung derselben sich die vollständige Gewißheit zu verschaffen, ob 1) die Intervention in solcher Weise und in solchem Maße gegenüber den Kantonen, welchen die Lieferung der nöthigen brauchbaren Pferde für die schweizerische Armee durch Bundesgesetz überbunden ist und die deßhalb an der Hebung der Pferdezucht in erster Linie ein Interesse haben, vollständig gerechtfertigt sei, und 2) ob die Art und Weise der Intervention geeignet sei, auf die beste und billigste Weise zum angestrebten Ziele der Hebung der Pferdezucht zu führen.

Wir enthalten uns auch hier, eine definitive Meinung zu äußern, allein wir erachten das vorliegende Material als unvollständig und die ganze Angelegenheit noch nicht als spruchreif.

Es sollten nach unserer Ansicht im Sinne der Ihnen vorgeschlagenen Resolutionen weitere Erhebungen gemacht werden, einmal um die Kantone, wo nöthig, zu weitern und bedeutendern Anstrengungen zu stimuliren und das Maß derselben festzustellen, sodann um auf Grundlage der gemachten Erfahrung ein einheitliches und rationelles Programm für alle diese kantonalen Bestrebungen auszuarbeiten, und endlich um mit den Kantonen über die Frage sich ins Einvernehmen zu setzen, ob der Ankauf der ausländischen Zuchtthiere wirklich am besten und am billigsten durch Vermittlung von Bundesorganen geschehe, oder ob den Kantonen nicht zweckmäßigere Mittel und Wege zu Gebote stehen, um zum Ziele zu gelangen.

Erst dann, wenn diese Punkte genügend festgestellt sind, werden die Räthe im Falle sein, sowohl über die Nothwendigkeit der Bundessubvention, als auch über die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregeln sich zu äußern.

Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme des nachfolgenden Beschlussesantrags.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 22. November 1867;

In Betracht, daß der bundesräthliche Bericht hauptsächlich über die Mitwirkung der bei der Pferdezucht zunächst interessirten Kantone nicht genügenden Aufschluß ertheilt,

beschließt:

Es sei der Bundesrath einzuladen:

1. Mit den Kantonen darüber in Verhandlung zu treten, wie die Pferdezucht in rationeller und nachhaltiger Weise verbessert und befördert werden könne.

2. Die Vorschläge der Kantone entgegen zu nehmen und zwar rücksichtlich der zu ergreifenden Mittel und Wege und der kantonalen Betheiligung an den aufzubringenden Kosten.

3. Der Bundesversammlung alsdann neuerdings Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Bern, den 12. Dezember 1867.

Namens der ständeräthlichen Kommission,
Der Berichterstatter:
A. Köchlin.

Mitglieder der Kommission.

Herren:
A. Köchlin, Basel.
J. Roguin, Yverdon.
J. Hallauer, Trasadingen.
A. Jecker, in Seewen (Solothurn).
R. Meyer, Luzern.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

I. Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend die Hebung der schweiz. Pferdezucht. (Vom 12. Dezember 1867.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1868
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	08
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	22.02.1868
Seite Page Pagina	218-221
Ref. No	10 005 699

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.